



## Merkblatt

### **Aufwandsentschädigungen für ausschließlich dienstlich genutzte Arbeitszimmer in Privatwohnungen**

#### **1. Grundsätze**

##### **1.1. Arbeitszimmer in Gebäuden der Kirchengemeinde**

Die Seelsorgeeinheiten sind verpflichtet, hauptberuflichen pastoralen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ein Arbeitszimmer zur Verfügung zu stellen. Es bieten sich insbesondere Räume im Pfarrhaus, Gemeindezentrum oder in anderen Gebäuden der Kirchengemeinde an.

##### **1.2. Einrichtung des Arbeitszimmers**

Die Kosten hierfür trägt die Kirchengemeinde. (Vgl. hierzu Merkblatt „Rahmenbedingungen und Hinweise für den Einsatz eines Gemeindereferenten/einer Gemeindereferentin“).

#### **2. Ausnahmefälle**

Wenn es einer Seelsorgeeinheit nicht möglich ist, dem hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiter/ der hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterin ein Arbeitszimmer zur Verfügung zu stellen, kann ausnahmsweise nach Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin einen Raum in seiner/ihrer Wohnung als dienstliches Arbeitszimmer verwenden. Hierbei gilt folgende Regelung:

- 2.1 Hat der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin keine privaten Büromöbel für die Einrichtung des Arbeitszimmers zur Verfügung, werden diese von der Kirchengemeinde angeschafft, d. h. die Einrichtungsgegenstände werden von der Kirchengemeinde gekauft, die Rechnungen sind auf diese auszustellen und müssen von ihr bezahlt werden. Die Büromöbel bleiben im Eigentum der Kirchengemeinde, die sie dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin unentgeltlich zur Verfügung stellt.
- 2.2 Richtet der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin das Arbeitszimmer mit privateigenen Büromöbeln ein, erhält er/sie hierfür keine Abnutzungsentschädigung. Eine solche wäre als Werbungskostenersatz steuerpflichtig.
- 2.3 Die laufenden Kosten des Arbeitszimmers (Mietanteil, Heizung, Internet- und Telefongebühren ...) werden dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin durch die Kirchengemeinde in Form einer pauschalen Dienstaufwandsentschädigung ersetzt. Voraussetzung hierfür ist, dass der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin die Kosten über einen Zeitraum von drei Monaten im einzelnen nachweist. Die Pauschale wird aufgrund dieses Nachweises vom Stiftungsrat festgelegt und darf den Betrag von 175,00 Euro/Monat nicht übersteigen. Die Dienstaufwandsentschädigung ist nach § 3 Nr. 12 S. 2 EStG steuerfrei. Wird eine Dienstaufwandsentschädigung bezahlt, können nur die Kosten für das dienstliche Arbeitszimmer gegenüber dem Finanzamt als Werbungskosten steuermindernd geltend gemacht werden, die den Betrag der Dienstaufwandsentschädigung übersteigen.